

Sozialgesetzbuch für die Praxis - SGB-Kommentar

Loseblatt-Kommentar

Bearbeitet von
Prof. Dr. Kurt Jahn, Gustav Figge, Günter Wältermann, Dr. Dietrich Wiegand, Lutz Menard

Grundwerk mit 222. Ergänzungslieferung 2011. Loseblattwerk inkl. Online-Nutzung. Rund 14000 S. Mit 1
DVD. In 12 Ordnern
ISBN 978 3 448 01188 3

[Recht > Sozialrecht > Sozialrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Zweiter Abschnitt Zuständigkeit

§ 327 Grundsatz

(1) Für Leistungen an Arbeitnehmer, mit Ausnahme des Kurzarbeitergeldes, des Wintergeldes, des Insolvenzgeldes und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände seinen Wohnsitz hat. Solange der Arbeitnehmer sich nicht an seinem Wohnsitz aufhält, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Auf Antrag des Arbeitslosen hat die Agentur für Arbeit eine andere Agentur für Arbeit für zuständig zu erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken entgegenstehen oder die Ablehnung für den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Für Kurzarbeitergeld, ergänzende Leistungen nach § 175a und Insolvenzgeld ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für Insolvenzgeld ist, wenn der Arbeitgeber im Inland keine Lohnabrechnungsstelle hat, die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat. Für Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

(4) Für Leistungen an Arbeitgeber, mit Ausnahme der Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

(5) Für Leistungen an Träger ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird.

(6) Die Bundesagentur kann die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 bis 5 auf andere Dienststellen übertragen.

	Inhalt	Rz.
0	Rechtsentwicklung	1
1	Allgemeines	2–2d
2	Rechtspraxis	3–18
2.1	Arbeitnehmer	3–6
2.2	Zuständigkeitswechsel bei Arbeitnehmern	7–9a
2.3	Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Transfermaßnahmen, Saison-Kurzarbeitergeld mit ergänzenden Leistungen	10–13
2.4	Zuständigkeit für Arbeitgeber und Träger	14/15
2.5	Zuständigkeitsübertragung durch die Bundesagentur	16–18

(Bearbeitungsstand: 15.2.2011)

0 Rechtsentwicklung

- 1 Abs. 3 ist zum 1.11.1999 durch das Gesetz zur Neuregelung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft v. 23.11.1999 (BGBl. I S. 2230) geändert worden.
Zum 1.1.2004 wurde die Vorschrift durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848) redaktionell angepasst, Abs. 1 und 2 wurden geändert sowie Abs. 5 und 6 neu gefasst. Abs. 1, 3 und 4 wurden zum 1.11.2006 geändert durch das Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung v. 24.4.2006 (BGBl. I S. 926).

1 Allgemeines

- 2 Die Vorschrift regelt die **örtlichen Zuständigkeiten** innerhalb der Bundesagentur für Arbeit.
- 2a Für Leistungen an Arbeitnehmer ist grundsätzlich die Agentur für Arbeit am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Arbeitnehmers zuständig (**Abs. 1**). Maßgebender Zeitpunkt ist der Eintritt des leistungsbegründenden Tatbestandes, also z.B. das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, die Arbeitsaufnahme. Der Arbeitnehmer kann eine andere Zuständigkeit beantragen (**Abs. 2**). Diesem Begehren wird im Regelfall entsprochen werden müssen. Eine andere Agentur für Arbeit darf im Regelfall nicht für zuständig erklärt werden, wenn dagegen nach der Arbeitsmarktlage Bedenken bestehen. Davon ist grundsätzlich nie auszugehen.
- 2b Für Leistungen an Arbeitgeber ist die Agentur für Arbeit am Betriebssitz, für das Kurzarbeitergeld, das Wintergeld einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge als ergänzende Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld nach § 175a, das Insolvenzgeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen ist die Agentur für Arbeit am Ort der Lohnabrechnungsstelle zuständig (**Abs. 3 und 4**). Insoweit ist die Zuständigkeit für Leistungen an Arbeitnehmer in Abs. 1 bereits eingegrenzt worden.
- 2c Leistungen an Träger erbringt die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird (**Abs. 5**).
- 2d **Abs. 6** räumt der Bundesagentur für Arbeit die Kompetenz ein, abweichende Zuständigkeiten festzulegen. Hierfür stehen im Grundsatz alle Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung.

2 Rechtspraxis

2.1 Arbeitnehmer

- 3 Die Vorschrift folgt der Systematik des Gesetzes und regelt die **örtlichen Zuständigkeiten** bezogen auf die Berechtigten Gruppen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger. Ausnahmen hiervon sind die Leistungen an Arbeitnehmer, an deren Erbringung der Arbeitgeber in erheblichem Umfang mitzuwirken hat, und das Insolvenzgeld wegen der Mitwirkungspflichten des Insolvenzverwalters.

Abs. 6 trägt der **Eigenverantwortung der Bundesagentur** Rechnung. Es sollte geprüft werden, ob die Zuständigkeitsregelungen nicht weiter vereinfacht werden können. Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit sollte im Rahmen seiner Organisationshoheit unabhängig von gesetzlichen Regelungen festlegen dürfen, welche Dienststelle zweckmäßigerweise und unter Wirtschaftlichkeitsaspekten welches Spektrum an Dienstleistungen erbringt. Das Ziel der Bundesagentur für Arbeit, sich zu einem modernen Dienstleister weiterzuentwickeln, wird dafür Sorge tragen, dass Dienstleistungen nicht ohne die notwendige Kundenorientierung allein unter Kostengesichtspunkten im Angebot der Agenturen für Arbeit zurückgefahren werden (vgl. Rz. 16 ff.).

Abs. 1 stellt auf den **Wohnsitz des Arbeitnehmers** bei Eintritt der die Leistung begründenden Tatbestände ab (anders in § 324: Ereignis). Die Formulierung zielt auf die Zuständigkeit zu dem Zeitpunkt ab, zu dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Dem Arbeitnehmer ist eine vorherige Meldung nicht verwehrt (vgl. sogar § 38 Abs. 1). An der Grundregel ändert sich nichts, wenn sich der Arbeitnehmer nach einer Leistungsunterbrechung wieder meldet, um Leistungen zu beantragen, und er zwischenzeitlich umgezogen ist. Ein Fall nach Abs. 2 liegt dann nicht vor. Die Frage des Wohnsitzes richtet sich nach § 30 SGB I; ersatzweise ist der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend. Der Wohnsitz ist dort, wo der Betroffene eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er diese Wohnung beibehalten und benutzen wird. Es kommt auf die tatsächlichen Verhältnisse und wirtschaftlichen Gegebenheiten an (Lebensmittelpunkt), über die im Zweifel der Antragsteller am besten Auskunft erteilen kann, nicht jedoch auf amtliche Meldungen (polizeilicher Wohnsitz). Diesen kommt nur Indizwirkung zu. Dies gilt bei allen schwierigen Fällen wie Ferienwohnungen, kein Wohnsitz, mehrere Wohnsitze usw.

Eine Antragstellung bei einer **örtlich nicht zuständigen Dienststelle** ist im Hinblick auf § 16 SGB I nicht schädlich.

2.2 Zuständigkeitswechsel bei Arbeitnehmern

Jeder Arbeitnehmer kann sein **Bewerberangebot im gesamten Bundesgebiet** platzieren. Die Agenturen für Arbeit führen Bewerberangebote im regionalen und überregionalen Ausgleich auch für ortsferne Arbeitnehmer. Im Übrigen sind die maschinell geführten Job-Börsen ohnehin bundesweit organisiert und ausgelegt. Abs. 2 zielt aber nicht darauf, sondern auf den Fall, dass der Arbeitslose tatsächlich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unabhängig von einem persönlichen Wiedereingliederungserfolg in einen anderen Bezirk verlegen will. Es ist kaum denkbar, dass eine Agentur für Arbeit einen Antrag ablehnt, mit dem die Zuständigkeit einer anderen Agentur für Arbeit nach Abs. 2 begehrt wird. Ein gesetzlicher Zuständigkeitswechsel findet hingegen nicht statt. Dieser ist nur denkbar, wenn ein gewöhnlicher Aufenthaltsort zugunsten eines Wohnsitzes aufgege-

ben wird; denn nach der eindeutigen gesetzlichen Formulierung ist der Zuständigkeit nach dem Wohnsitz nach Abs. 1 Satz 1 klar der Vorrang vor derjenigen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt in Abs. 1 Satz 2 eingeräumt und auf die Zeit befristet, für die sich der Arbeitnehmer nicht an seinem Wohnsitz aufhält. Die Beschränkungen des Abs. 2 auf Fälle, in denen nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken bestehen und in denen eine Ablehnung für den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde, sind marktfremd. Sie werden der Dynamik und der ständigen Fluktuation auf dem Beschäftigungsmarkt nicht gerecht.

- 8 Grundgedanke der ersten Alternative ist, den Zugang eines Arbeitslosen in den Bezirk einer Agentur für Arbeit zu verhindern, in dem bereits ein deutliches Überangebot an Bewerbern mit dem Qualifikationsprofil des Begehrenden gegenüber den gemeldeten offenen Stellen besteht. Ein **Ablehnungsgrund** wäre aber nur gegeben, wenn alle offenen Stellen durch die Agenturen für Arbeit besetzt worden wären. Selbst dann wäre zu berücksichtigen, dass der Arbeitsverwaltung deutlich weniger als die Hälfte der offenen Stellen zur Besetzung gemeldet werden und der Arbeitslose im Wege der Eigeninitiative ausreichende Chancen zur Erlangung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung hätte. Eine andere Rechtsauffassung wäre nicht mehr mit den leistungsrechtlichen Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Verpflichtung zu Eigenbemühungen, zu vereinbaren. Die Arbeitsverwaltung hat die Agenturen für Arbeit nach verschiedenen Kriterien, insbesondere nach Umfang der Arbeitslosigkeit und Dynamik auf dem Arbeitsmarkt, eingeteilt. Bei der Klassifizierung dürften Bedenken gegen eine neue Zuständigkeit überhaupt nur in Betracht kommen, wenn der Arbeitslose in den Bezirk einer ungünstiger klassifizierten Agentur umziehen möchte. Die Entscheidung über die Begründetheit eines Antrages auf Zuständigkeitswechsel liegt nicht im Ermessen der Agentur für Arbeit. Bestehen keine Bedenken, hat sie dem Antrag zu entsprechen; andernfalls hat sie zu prüfen, ob eine unbillige Härte vorliegt. Andere Gesichtspunkte sind auch nicht maßgebend, wenn im Hinblick auf den bestehenden und zunehmenden Fachkräftemangel ein Begehren nach Abs. 2 zu prüfen ist. Insbesondere die technischen Möglichkeiten, die innerhalb der Bundesagentur für Arbeit überregionale Vermittlungsaktivitäten erlauben und die auch in einer bundesweiten Vernetzung aller Dienststellen bestehen, lassen keinen Raum für eine Verweigerung der begehrten Zuständigkeit.

- 9 Vor diesem Hintergrund kommt der zweiten Alternative, die von einer **unbilligen Härte für den Arbeitslosen** ausgeht, keine Bedeutung mehr zu. Zu denken wäre hier an den Fall offensichtlich völliger, nachhaltiger Chancenlosigkeit auf dem Arbeitsmarkt im Bereich der als zuständig gewünschten Agentur für Arbeit. Die unbillige Härte ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, bei dem besonders zu beachten ist, dass nicht jeder Nachteil persönlicher oder wirtschaftlicher Art bereits eine Härte bedeutet und nicht jede Härte für den Betroffenen unbillig ist. Bei dieser gestuften Auslegung

kommen nur schwerwiegende persönliche, insbesondere familiäre oder gesundheitliche Gründe in Betracht, die einen Umzug des Arbeitslosen gerade in die gewünschte Agentur für Arbeit rechtfertigen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist gerichtlich in vollem Umfang nachprüfbar.

Über einen beantragten Zuständigkeitswechsel hat die Agentur für Arbeit durch **Verwaltungsakt** zu entscheiden. 9a

2.3 Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Transfermaßnahmen, Saison-Kurzarbeitergeld mit ergänzenden Leistungen

Abs. 3 enthält Sonderregelungen. **Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Insolvenzgeld** sind Leistungen an Arbeitnehmer außerhalb des Abs. 1, wobei der Arbeitgeber jeweils am Leistungsverfahren in erheblichem Umfang beteiligt ist. Die Zuständigkeit der Agentur, in deren Bezirk die Lohnabrechnungsstelle liegt, die für den Arbeitgeber zuständig ist, hat sich seit vielen Jahren bewährt. Lohnabrechnungsstelle ist der Ort, an dem sich die Lohnunterlagen der Arbeitnehmer zur laufenden Führung befinden, also nicht nur aufbewahrt werden. Der Sitz eines Dritten ist insoweit nur maßgebend, wenn dieser alle Entgeltunterlagen vollständig und dauerhaft führt, z. B. ein Steuerberater. 10

Für Erstattungsleistungen nach § 175a Abs. 4 (vom Arbeitgeber allein zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von **Saison-Kurzarbeitergeld**) ist aus systematischen und ordnungspolitischen Gründen die Agentur zuständig, die auch das Saison-Kurzarbeitergeld und das Wintergeld erbringt. 11

Liegt die Lohnabrechnungsstelle für den Arbeitgeber außerhalb des Bundesgebietes, wird die **für den Betriebssitz relevante Agentur für Arbeit** zuständig. Abweichend davon ist beim Insolvenzgeld die Agentur für Arbeit in solchen Fällen zuständig, in deren Bezirk das maßgebende Insolvenzgericht seinen Sitz hat (Abs. 3 Satz 2). 12

Die Zuständigkeitsregelung für **Transfermaßnahmen**, nach der der Betriebssitz des Arbeitgebers maßgebend für die Feststellung der zuständigen Agentur für Arbeit ist (Abs. 2 Satz 3), folgt der Nachweispflicht des Arbeitgebers für das Vorliegen der Förder-/Leistungsvoraussetzungen. 13

2.4 Zuständigkeit für Arbeitgeber und Träger

Die generellen Zuständigkeiten für Arbeitgeber und Träger nach Abs. 4 und 5 sind unter Praktikabilitätsgesichtspunkten bestimmt. Dabei erfasst Abs. 4 die Leistungen an Arbeitgeber, die nicht unter Abs. 3 fallen. Das betrifft alle Leistungen des SGB III an Arbeitgeber, nicht nur die im Fünften Kapitel behandelten Leistungen (vgl. z. B. die nach dem Dreizehnten Kapitel Übergangsweise möglichen Leistungen). Zuständig für die Leistungen ist die Agentur für Arbeit, **in deren Bezirk der Sitz des Betriebes liegt**. Als Betrieb ist die organisatorische Einheit zu verstehen, in der der Arbeitgeber als 14

Unternehmer mit Hilfe sächlicher und materieller Mittel bei einheitlicher Organisation und Leitung bestimmte arbeitstechnische Zwecke nachhaltig und fortgesetzt verfolgt.

- 15 Abs. 5 umfasst die Leistungen an Träger, auch außerhalb des 6. Kapitels, soweit sie nicht schon unter Abs. 3 fallen. Die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit richtet sich **nach dem Ort, an dem die Maßnahme oder das Projekt durchgeführt werden**. In der Literatur werden unter Maßnahmen fortgesetzte Tätigkeiten im Rahmen hinreichend konkreter Vorhaben verstanden, zu denen eine gemeinsame Beschreibung, die Dauer, Kosten und die individuelle Förderausrichtung gehören. Demgegenüber benötigt ein Projekt keine Zusammenfassung von Tätigkeiten. Erfasst werden auch einzelne Tätigkeiten ohne Verbindung zueinander, die nur eine allgemeine personelle Förderausrichtung haben. Projektförderung kann im Rahmen des § 421h in Betracht kommen.

2.5 Zuständigkeitsübertragung durch die Bundesagentur

- 16 Abs. 6 folgt der Idee, dem **Management der Bundesagentur für Arbeit** die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Dienststellen jeweils für die Leistungserbringung zuständig sein sollen. Damit kann abseits von rechtlichen Bindungen nach Effizienz und Effektivität über die für die Leistungsgewährung zuständigen Stellen entschieden werden. Die Regelung ermöglicht damit Zuständigkeitsregelungen.
- 17 Die Regelung gilt **ohne jegliche Voraussetzungen**, die für eine Zuständigkeitsübertragung erfüllt sein müssten. Sie nimmt Bezug auf die Zuständigkeitsregelungen nach den Abs. 1 bis 5 und umfasst daher von vornherein die dort geregelten Leistungen an Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger. Es spricht viel dafür, dass die Bundesagentur für Arbeit ermächtigt ist, hinsichtlich aller Leistungen nach dem SGB III Zuständigkeitsübertragungen zu verfügen.
- 18 Die bedingungslose Ermächtigung hat insbesondere auch zur Folge, dass die Bundesagentur für Arbeit als Folge ihrer internen Reformen oder aufgrund neuerer Erkenntnisse jeweils die Zuständigkeiten anpassen kann. Sie wird dabei gehalten sein, die betroffenen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger auf geeignete Weise über die **angepassten Zuständigkeiten** zu informieren und dadurch möglicherweise entstehende Rechtsnachteile zu verhindern. Andererseits kann sich ein Leistungsberechtigter aufgrund anderer für ihn ungünstigerer Umstände, etwa die Entfernung zur zuständigen Dienststelle, nicht mehr auf die Regelungen der Abs. 1 bis 5 berufen. Wichtige Zuständigkeitsentscheidungen werden mit dem Verwaltungsrat abzustimmen sein. Im Zweifel kann das für die Aufsicht zuständige BMAS eingreifen, sofern die Rechtsaufsicht betroffen ist (vgl. § 393 Abs. 1).